

Präambel

Die Auftraggeberin bekennt sich dazu, die Menschenrechte und die Umwelt zu achten und zu schützen. Im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung gehört darüber hinaus zu ihrem Selbstverständnis, Governance-Standards einzuhalten. Dieses Selbstverständnis deckt sich mit den nationalen und europäischen Bestrebungen, menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette wirksam zu begegnen und ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu fördern, wie sie auch durch zu erfüllende regulatorische Vorgaben, wie etwa das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und die Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852, deutlich werden. Die Auftraggeberin erwartet vor diesem Hintergrund und den an sie gestellten externen Anforderungen von ihren Lieferanten, dass die in dieser Vereinbarung niedergelegten Standards eingehalten werden.

§ 1 Verbot von Zwangsarbeit

Der Lieferant beschäftigt keine Personen in Zwangsarbeit. Insbesondere versichert er, keine Arbeitsleistung oder Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die unter Androhung von Strafe oder in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel erbracht wird.

§ 2 Verbot von Kinderarbeit

Sofern nicht durch das Recht des Beschäftigungsortes im Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen erlaubt, stellt der Lieferant sicher, dass keine schulpflichtigen Kinder oder Kinder unter 15 Jahren beschäftigt werden.

§ 3 Achtung der Koalitionsfreiheit

Der Lieferant gewährleistet das Recht seiner Beschäftigten, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. Dieses Recht umfasst insbesondere auch, sich in der Gewerkschaft frei betätigen zu dürfen, zu streiken oder an Kollektivverhandlungen teilzunehmen. Beschäftigte dürfen nicht wegen der Gründung einer, des Beitritts zu oder der aktiven oder passiven Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft diskriminiert werden.

§ 4 Mindestlohn

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Beschäftigten wenigstens den nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Mindestlohn zu zahlen. Existiert für den Lieferanten eine Tarifvereinbarung, ist mindestens das tarifliche Entgelt zu zahlen, sofern nicht der gesetzliche Mindestlohn höher ist. Falls weder eine Tarifvereinbarung noch ein gesetzlicher Mindestlohn existieren, ist wenigstens der ortsübliche Lohn zu zahlen.

(2) Im Anwendungsbereich des MiLoG und des AEntG stellt der Lieferant die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen diese aus der dort geregelten Bürgenhaftung geltend gemacht werden.

§ 5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferant beachtet die für ihn geltenden Arbeitsschutzvorschriften, um seine Beschäftigten vor Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu schützen. Insbesondere hält der Lieferant alle einschlägigen Sicherheitsstandards in Bezug auf die Arbeitsstätte, den Arbeitsplatz und die Arbeitsmittel ein und verhindert eine übermäßige körperliche und psychische Erschöpfung seiner Beschäftigten durch die Einhaltung der gesetzlichen Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten, Urlaubs- und Krankenregelungen. Kommen die Beschäftigten im Rahmen ihrer Tätigkeit mit chemischen, physikalischen oder biologischen Gefahrenstoffen in Kontakt, sorgt der Lieferant für geeignete Schutzmaßnahmen wie persönlicher Schutzausrüstung und Sicherheitsinformationen. Er setzt für seine Geschäftstätigkeit nur Personen ein, die entsprechend ausgebildet und unterwiesen sind und schult seine Beschäftigten hinsichtlich geltender Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen regelmäßig.

§ 6 Gleichbehandlung

Die unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung von Beschäftigten oder Dritten aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung wird vom Lieferanten nicht toleriert. Der Lieferant behandelt all seine Beschäftigten grundsätzlich gleich und entlohnt insbesondere gleichwertige Arbeit gleich. Er erfüllt die an ihn gerichteten gesetzlichen Anforderungen als Arbeitgeber zur Verhinderung von unzulässigen Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

§ 7 Umweltschutz

Der Lieferant stellt sicher, dass er die für ihn relevanten Umweltschutzvorschriften einhält. Soweit jeweils für den Lieferanten einschlägig, stellt er insbesondere sicher, dass die Anforderungen an den Umgang mit Quecksilber in seiner Wertschöpfungskette entsprechend dem Minamata-Übereinkommen eingehalten werden, das Stockholmer Übereinkommen bezüglich des Umgangs mit persistenten organischen Stoffen beachtet wird und er etwaige gefährliche Abfälle im Anwendungsbereich des Basler Übereinkommens entsprechend der dortigen Vorgaben entsorgen wird.

§ 8 Anti-Korruption

Der Lieferant ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption. Er stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Beschäftigten sicher, dass diese in der Geschäftsbeziehung mit der Auftraggeberin

1. keine strafbaren Handlungen begehen, die insbesondere unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB fallen und
2. Mitarbeitern und Vertriebspartnern der Auftraggeberin keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten werden bzw. solche von den Beschäftigten angenommen werden, die über das Sozialübliche hinausgehen.

§ 9 Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Lieferant hält alle ihn betreffenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein und unterhält insbesondere keine Geschäftsbeziehungen zu Personen, die auf EU-Sanktionslisten genannt werden.

§ 10 Fairer Wettbewerb

Der Lieferant ist verpflichtet, alle für ihn anwendbaren Wettbewerbsvorschriften einzuhalten, sich keiner unlauteren Geschäftspraktiken zu bedienen und sich fair gegenüber seinen Wettbewerbern zu verhalten. Er wird keine wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen ergreifen und gewährleistet, dass er stets die gesetzlichen kartellrechtlichen Vorgaben einhält.

§ 11 Steuern

Der Lieferant erfüllt sämtliche ihn betreffenden Pflichten zur Zahlung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben.

§ 12 Folgen eines Verstoßes

- (1) Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung ist der Lieferant verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über Inhalt und Dauer des Verstoßes in Kenntnis zu setzen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Vereinbarung ist die Auftraggeberin zur sofortigen Kündigung berechtigt. Dasselbe gilt, wenn die Auftraggeberin von gesetzlichen Verstößen des Lieferanten im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfährt und der Lieferant die Auftraggeberin nicht von sich aus über diesen Umstand informiert hat.
- (2) Betrifft der Verstoß eine der in den §§ 1 – 7 geregelten Pflichten, wird die Auftraggeberin, so sie nicht nach Abs. 1 zur Kündigung berechtigt ist und diese erklärt hat, Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu beseitigen, zu minimieren und für die Zukunft zu verhindern, sofern ihr

dies möglich und zumutbar ist. Die Parteien sind verpflichtet, geeignete und zumutbare Abhilfemaßnahmen gemeinsam zu etablieren und werden zu diesem Zweck jeweils mitwirken, um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Die Verweigerung der Mitwirkung berechtigt beide Seiten zur außerordentlichen Kündigung der Vertragsbeziehungen.

§ 13 Weitergabeklausel

Der Lieferant ist verpflichtet, seinerseits nur mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die mindestens die in diesem Lieferantenkodex niedergelegten Erwartungen an Menschenrechte, Umweltschutz und Governance einhalten. Zu diesem Zweck schließt der Lieferant geeignete Vereinbarungen mit seinen Lieferanten.

§ 14 Vertragshierarchie

Bei Widerspruch zwischen diesem Lieferantenkodex zu sonstigen zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Regelungen gehen Letztere vor, sofern nicht das hiesige Schutzniveau unterschritten wird.

§ 15 Anpassungsrecht

- (1) Stellt die Auftraggeberin fest, dass der Lieferant ihn betreffende menschen- oder umweltrechtliche Pflichten missachtet, die in diesem Lieferantenkodex nicht oder nicht hinreichend adressiert werden, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Lieferantenkodex in Bezug auf das festgestellte Risiko zu ergänzen oder zu erweitern. Der Lieferant verpflichtet sich, die Änderungen zu akzeptieren, soweit sich hierdurch für ihn keine unzumutbaren Kosten oder Aufwände ergeben. Akzeptiert der Lieferant die Änderungen nicht, ist die Auftraggeberin berechtigt, ohne vorherige Abmahnung die mit dem Lieferanten bestehenden Verträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- (2) Die Auftraggeberin ist zudem berechtigt, die Vereinbarung anzupassen, wenn an sie geänderte regulatorische Anforderungen gestellt werden, die sie gegenüber ihren Lieferanten sicherzustellen hat. Der Lieferant verpflichtet sich, die Änderungen zu akzeptieren, soweit sich hierdurch für ihn keine unzumutbaren Kosten oder Aufwände ergeben. Akzeptiert der Lieferant die Änderungen nicht, ist die Auftraggeberin berechtigt, ohne vorherige Abmahnung die mit dem Lieferanten bestehenden Verträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

§ 16 Mitwirkung nach Beendigung

Soweit die Auftraggeberin die Vertragsbeziehung aufgrund dieser Vereinbarung kündigt, sind beide Parteien verpflichtet, an einer sach- und vertragsgerechten Abwicklung der bestehenden Geschäftsbeziehung mitzuwirken, insbesondere dann, wenn andernfalls eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte der Auftraggeberin nicht mehr gewährleistet wäre. Die Parteien werden die hierdurch entstehenden erforderlichen Kosten entsprechend der ursprünglich vereinbarten Konditionen abrechnen und andernfalls jedoch gesondert vereinbaren.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Lieferant

Unterschrift Auftraggeberin